



Bilanz: freiwillig und unfreiwillig

Freiberufler wie niedergelassene Ärzte haben häufig größere Gestaltungsspielräume bei der Gewinnermittlung als andere Betriebe. Die Flexibilität ist allerdings nicht grenzenlos.

Der Vorteil: In den beitragsfreien Jahren können sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich wieder bis zur Höhe der nun unverbrauchten Höchstbeträge (Arbeitnehmer: 1.900 Euro / Selbständige: 2.800 Euro) auswirken. Zahlen Sie in diesen Jahren genug steuerlich begünstigungsfähige, sonstige Versicherungsbeiträge, können sich pro Jahr Steuerersparnisse von bis zu 900 Euro, bei Selbständigen sogar bis zu 1.330 Euro (45 Prozent Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) ergeben. Übrigens: Beiträge zu Riester- oder Rürup-Renten zählen nicht zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Hierfür gibt es andere steuerliche Vergünstigungen. Ohne die Vorauszahlungen wären in den vier Jahren lediglich 14.000 Euro (4 × 3.500 Euro) steuerlich abzugsfähig gewesen, also 6.650 Euro weniger als mit Vorauszahlung. Durch die Zahlung ergäbe sich bei unterstelltem Spitzensteuersatz von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag eine echte Steuerersparnis von fast 2.950 Euro über alle Jahre. Dies entspricht einer Rendite für vier Jahre von fast 34 Prozent (Steuerersparnis 2.950 Euro / Vorauszahlungsbetrag 8.750 Euro). Vergleichbare, annähernd risikolose Anlageformen dürften schwer zu finden sein.

Tipp

Da die Höhe der Erstattung von vielen Faktoren abhängt, sollten Sie Vorauszahlungen nur nach vorheriger Rücksprache mit Ihrem Steuerberater tätigen. Daneben muss natürlich auch Ihre Versicherung mitspielen.



Steuerberater
Andreas Mauder
ETL ADVITAX
Merseburg

steuerexperten@etl.de

Typischerweise ermitteln Arztpraxen ihr Ergebnis im Wege der sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Dabei werden die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben gegenübergestellt. Die Differenz stellt dann den steuerlichen Gewinn/Verlust des jeweiligen Jahres dar. Dabei gilt bei der EÜR grundsätzlich das Zufluss-/Abflussprinzip, wonach Einnahmen in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen sind, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Ausgaben dürfen entsprechend nur in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie geleistet worden sind. Bei der EÜR sollen sich also nur tatsächliche Zuflüsse bzw. Abflüsse auf den steuerlichen Erfolg auswirken.

DAS GEGENMODELL Wahlfreiheit für Freiberufler

Das Gegenmodell bildet die doppelte Buchführung mit Bilanzierung. Im Unterschied zur EÜR werden bei der Bilanzierung Forderungen und Verbindlichkeiten bereits dann berücksichtigt, wenn sie durch die Leistungserbringung wirtschaftlich entstanden sind und nicht erst dann, wenn die Zahlung erfolgt ist. Diesen Effekt kann der Arzt in bestimmten Konstellationen zu seinen Gunsten nutzen, denn für den Freiberufler besteht ein Wahlrecht, ob er seine Gewinnermittlung durch EÜR oder Bilanzierung durchführen möchte.

Insbesondere bei der Neugründung oder Praxisübernahme kann sich durch die Bilanzierung ein positiver Effekt aufgrund der Glättung der Einnahmen ergeben. Denn der Steuertarif ist ja nicht linear, also beispielsweise unabhängig von der Einkommenshöhe bei 30 Prozent, sondern er liegt abhängig von der Höhe des Einkommens zwischen 14 und 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Eine gleichmäßige Verteilung der Einkünfte ist daher wegen der Steuerprogression stets günstiger als starke Verteilungsunterschiede. Auch bei einer bereits bestehenden Praxis

kann die Bilanzierung sinnvoll sein, z. B. wenn ein Investitionsabzugsbetrag genutzt werden soll. Zu beachten ist, dass der Übergang zur Bilanzierung nur dann wirksam ist, wenn zu Beginn des entsprechenden Wirtschaftsjahres eine Eröffnungsbilanz erstellt wird und entsprechende Konten eingerichtet werden. Ferner ist man nach einem Wechsel der Gewinnermittlungsart grundsätzlich drei Jahre an diese Wahl gebunden, es ist nicht möglich, beliebig zwischen den Gewinnermittlungsarten hin- und herzuwechseln. Schließlich können sich die positiven Wirkungen eines Wechsels in späteren Jahren umkehren und zu steuerlichen Belastungen führen – dies sollte mit einem Steuerberater besprochen werden.

DER SONDERFALL Viele angestellte Ärzte

Wird eine BAG durch besondere Umstände (z. B. eine hohe Anzahl nicht beaufsichtigter angestellter Ärzte) gewerblich, dann wird die Bilanzierung in der Regel verpflichtend. Das Finanzamt muss dem Steuerpflichtigen dann aber mitteilen, dass er nun zur Bilanzierung verpflichtet ist. Durch die Mitteilungspflicht soll dem bisher nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Buchführungspflicht umzustellen. Die Buchführungspflicht beginnt erst mit dem Wirtschaftsjahr, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt. Bei Bekanntgabe in 2018 würde die Buchführungspflicht also erst für 2019 greifen.



Steuerberater
Gunnar Aurin
ETL ADVISA
Dortmund

steuerexperten@etl.de